



## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Kinder- und Jugendfreizeiten auf der Grundlage von §§ 11, 74 SGB VIII**

### **1. Begriff der Kinder- und Jugendfreizeit**

Freizeit im Sinne dieser Richtlinien ist der Aufenthalt einer Kinder- oder Jugendgruppe über einen längeren Zeitraum hinweg in einem Zeltlager, einer Hütte oder sonstigen festen baulichen Einrichtungen, sofern ein jugendgemäßes und den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Sinne von § 1 SGB VIII entsprechendes Programm angeboten wird. Stadtranderholungen sowie internationale Jugendbegegnungen zählen ebenfalls zu Freizeiten im Sinne der Richtlinien.

Nicht zu den Freizeiten zählen:

- a) schulische Veranstaltungen, Landschulheimaufenthalte, Trainingslager, Reisen zu Ausbildungszwecken, Städtefahrten sowie alle Veranstaltungen, die überwiegend touristischen Charakter aufweisen,
- b) Lehrgänge, Kurse und sonstige Maßnahmen, deren Inhalt im Wesentlichen auf einzelne Freizeitbeschäftigungen abgestellt ist.

### **2. Träger der Kinder- und Jugendfreizeit**

Zuschüsse für Freizeiten werden für im Landkreis Rastatt ansässige oder wirkende Jugendgruppen, Jugendverbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gewährt.

### **3. Zuschussfähige Personen**

- a) Kinder und Jugendliche, die bei Beginn der Freizeit das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Rastatt haben, und
- b) über 18-jährige Personen, unabhängig vom Wohnsitz, die bei der Durchführung der Maßnahme als Betreuer/innen eingesetzt werden.

### **4. Mindestzahl an Teilnehmern/innen**

Es werden nur Freizeiten mit mindestens 5 zuschussfähigen Teilnehmern/innen bezuschusst.

---

## **5. Zahl der zuschussfähigen Betreuer/innen**

Die Zahl der zuschussfähigen Betreuer/innen berechnet sich

- bei Gruppen mit Kindern/Jugendlichen ohne Behinderung:  
je angefangene Zahl von 10 ein/e Betreuer/in,
- bei Gruppen mit Kindern/Jugendlichen mit Behinderung:  
je angefangene Zahl von 5 ein/e Betreuer/in,
- bei gemischten Gruppen mit Kindern/Jugendlichen mit und ohne Behinderung:  
je angefangene Zahl von 10 ein/e Betreuer/in zuzüglich  
je angefangener Zahl von 10 Personen mit Behinderung ein/e Betreuer/in.

## **6. Mindestdauer der Freizeit**

Die Mindestdauer der Freizeit beträgt 5 volle Tage, An- und Abreise gelten jeweils als voller Tag, wenn die Freizeit am Vormittag beginnt bzw. am Nachmittag endet. Beginnt die Freizeit erst an einem Nachmittag, kann hierfür ein halber Tag berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Freizeit bereits an einem Vormittag endet. Als Beginn der Freizeit gilt der Zeitpunkt der gemeinsamen Abfahrt. Als Ende der Freizeit gilt der Zeitpunkt der gemeinsamen Ankunft.

## **7. Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuss beträgt 1,75 € pro Tag und zuschussfähigem Teilnehmer bzw. zuschussfähiger Teilnehmerin.

## **8. Antragsverfahren**

Der Träger der Kinder- und Jugendfreizeit stellt spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme einen Formantrag<sup>1</sup> an das Landratsamt Rastatt, Jugendamt – Jugendarbeit und Jugendschutz –, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der antragstellende Träger erhält eine Eingangsbestätigung. Nach der Freizeit, spätestens jedoch bis zum 30. November des laufenden Jahres, sendet der Träger das Programm der Freizeit sowie die Zahl der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen nach Vordruck an die obige Adresse zurück. Nicht fristgerecht und/oder unvollständig eingereichte Nachweise führen zu einer Ablehnung des Antrags.

---

<sup>1</sup> Der Formantrag kann entweder beim Landratsamt Rastatt, Jugendamt, angefordert oder unter [www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de) heruntergeladen werden.

---

## **9. Prüfung und Aufbewahrung der Listen der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen**

Der Landkreis Rastatt ist berechtigt, die rechtmäßige Beantragung des Zuschusses durch die beim Träger geführten Listen über Teilnehmer/innen und Betreuer/innen zu prüfen. Hierzu hat der Träger die entsprechenden Listen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Listen sind nach Auszahlung des Zuschusses noch mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

## **10. Zuschussgewährung**

Die Zuschussgewährung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Eine Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien kann nicht erfolgen, soweit eine Förderung im Rahmen der „Richtlinien über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII für Gruppenfreizeitmaßnahmen behinderter Menschen (Gruppenfreizeit-RL)“ des Landkreises Rastatt, Sozialamt, dem Grunde nach möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn eine Förderung nach dieser aufgrund einer Sperrzeit o. ä. für einen bestimmten Zeitraum nicht erfolgt.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Richtlinien vom 1. Januar 2002 außer Kraft.